

INFORMATIONEN DES BEZIRKSPERSONALRATS

GYMNASIEN

AM REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

XIII/6 - 05/2022

November 2022

Bitte durch Aushang dem Kollegium zur Kenntnis geben!

Inhalt

1)	A14 Beförderungen Stand und Ausblick	2
2)	Nachschreibearbeiten	2
3)	Mündliches Abitur 2023	4
4)	Informationen der Schwerbehindertenvertretung	6

Verteiler:

Von den Mitteilungen des BPR Gymnasien am Regierungspräsidium Karlsruhe erhalten die

- Örtlichen Personalräte an öffentlichen und privaten Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 2
- Beauftragte für Chancengleichheit an den Gymnasien im Regierungspräsidium KA	je 1
- Örtliche Vertrauensperson der Schwerbehinderten	je 1
- Schulleitungen im Regierungspräsidium KA	je 1
- Bezirkspersonalräte Gymnasien bei den Regierungspräsidien S, FR, TÜ	je 12
- Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren HD und KA	je 3 Exemplar(e)

**Bezirkspersonalrat für Gymnasien beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach 76249 Karlsruhe**

**Geschäftsstelle/Tagung: Schlossstraße 1-3, 76133 Karlsruhe,
Geschäftsstelle: Frau Sattler (Zimmer 303); Tel.: 0721/926-4754,
Fax: 0721/93340267**

**Vorsitzender: Björn Sieper
e-Mail: bjoern.sieper@rpk.bwl.de Telefon: 0721/926-4699 (Zimmer 309)**

1) A14 Beförderungen Stand und Ausblick

Im diesjährigen Oktoberverfahren konnten neuerlich 21 Kolleginnen und Kollegen aus den geöffneten Jahrgängen befördert werden. Damit konnten alle Kolleginnen und Kollegen mit einer Note der Beurteilung von 1,0 bis zum Jahrgang 2007 befördert werden. Für die Lehrkräfte des Jahrgangs 2008 ergab sich eine Beförderungsmöglichkeit für alle bis Juni 1973 Geborenen, die mit 1,0 beurteilt wurden. Damit verbleiben derzeit noch etwa 70 Kolleginnen und Kollegen mit einer Note der Beurteilung von 1,0, die auf eine Beförderung warten. Weiterhin keine zeitnahe Beförderungsmöglichkeit erwarten wir für die bereits mehrfach beurteilten Kolleginnen und Kollegen aus dem Beförderungsjahrgang 2009.

Mit dem kommenden Verfahren im Mai 2023 eröffnet sich für die etwa 100 mit 1,5 benoteten und die 35 mit 2,0 benoteten Kolleginnen und Kollegen eine Chance auf Beförderung. Ab Mai 2023 wird das RP Karlsruhe in Absprache mit dem Personalrat das bereits an anderen RPen genutzte sogenannte „Treppchenverfahren“ anwenden. Dies bedeutet, dass Kolleginnen und Kollegen, die mindestens mit einer 2 beurteilt wurden, mit zeitlicher Verzögerung auch eine Möglichkeit zur Beförderung erhalten. Welche Jahrgänge Berücksichtigung finden können, ist allerdings noch nicht absehbar. Wer in der Vergangenheit seinen Verzicht erklärt hat, sollte dies gegebenenfalls überdenken und den Verzicht widerrufen.

Für das kommende Jahr erwarten wir erneut wenig Beförderungsmöglichkeiten, so ist für das Ausschreibungsverfahren mit einem neuerlichen Tiefstand zu rechnen. Nach derzeitigen Informationen gehen wir von weniger als 15 Stellen aus. Dies ist nicht hinreichend, um alle Schulen mit einem Mangel an A14-Stellen entsprechend mit Ausschreibungsmöglichkeiten zu versorgen. Da in etwa die Hälfte der Stellen eines Kalenderjahres über Ausschreibung vergeben werden, ist auch im konventionellen Verfahren mit nur wenigen Stellen zu rechnen.

2) Nachschreibearbeiten

Nicht selten tritt in der Schulpraxis die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen einer Schülerin bzw. einem Schüler eine Nachschreibearbeit anzubieten ist. Dies wird grundsätzlich geregelt in § 8 (4) der Notenbildungsverordnung:

„Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat“.

Dies bedeutet, dass es im Fall nachträglich entschuldigter Fehllers oder einer Beurlaubung kein grundsätzliches Recht der Schülerin bzw. des Schülers auf eine Nachschreibearbeit gibt: Der Lehrkraft wird dazu ein Ermessen eingeräumt, das sie in jedem Einzelfall ausüben muss. Gegen das Einräumen einer Nachschreibearbeit kann z. B. sprechen, dass bereits in ausreichendem Umfang schriftliche Leistungsfeststellungen vorlie-

gen oder absehbar vorhanden sein werden und somit auch ohne die Nachschreibearbeit eine belastbare Bildung der Gesamtnote stattfinden kann. Für das Einräumen der Nachschrift spräche z. B. eine – nach bisherigem Notenstand - ohne sie bestehende Gefährdung der Versetzung.

Pauschale Festlegungen der Gesamtlehrerkonferenz oder der entspr. Fachkonferenz, bei entschuldigtem Versäumen oder Beurlaubung generell eine Nachschreibearbeit anzubieten, können als Empfehlungen verstanden werden. Sie entbinden die Lehrkraft jedoch nicht davon, in jedem Einzelfall begründet zu entscheiden. Hingegen können die Schulleitung oder die zuständige Abteilungsleitung (erweiterte Schulleitung) im von ihr begründeten Einzelfall eine Nachschreibearbeit anordnen. Bei der inhaltlichen und formalen Ausgestaltung einer jeden Nachschreibearbeit ist darauf zu achten, dass sie hinsichtlich Fachinhalten und weiteren Kompetenzen (Operatoren), also Anspruchsniveau sowie Umfang und Bearbeitungsdauer vergleichbar der versäumten schriftlichen Leistungsmessung ist.

Wie ist nun aber geregelt, wenn die schriftliche Arbeit unentschuldig versäumt wird? Hier legt § 8 (5) der Notenbildungsverordnung fest:

„Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldig die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt“.

Die Formulierung „*wird ... erteilt*“ macht deutlich, dass der Lehrkraft hier kein Ermessen eingeräumt wird, sie also nicht abwägen darf und so bei unentschuldigtem Versäumen konsequent die Note „ungenügend“ erteilt werden muss. Hiervon kann nur in seltenen Ausnahmefällen Abstand genommen werden, wenn es z. B. den entschuldigungspflichtigen Eltern bei einem Familienunfall nicht möglich ist, der Entschuldigungspflicht im Rahmen der gegebenen Fristen nachzukommen. Diese Fristen werden geregelt durch §2 (1) der Schulbesuchsverordnung:

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen dreier Tage nachzureichen“.

Es erscheint zunächst schwer nachvollziehbar, einem minderjährigen Schüler bzw. einer Schülerin, welche nicht verantwortlich für eine verspätete oder insgesamt fehlende Entschuldigung sind, die Note „ungenügend“ zu erteilen. Diese Note ist hier jedoch keine Sanktion für die Nachlässigkeit der Eltern oder der Schülerin bzw. des Schülers, sondern sie soll die Chancengerechtigkeit gewährleisten: Wer sich unentschuldig einer Leistungsfeststellung entzieht, darf nicht bessergestellt werden, als wenn er bzw. sie sich der Leistungsfeststellung stellen würde und damit das Risiko eingeht, dabei die Note „ungenügend“ zu erhalten.

3) Mündliches Abitur 2023

Im Rahmen seiner Wächterfunktion sollte der ÖPR mit den Schulleitungen rechtzeitig vor den Planungen für das mündliche Abitur nachstehende Punkte thematisieren und nach guten Lösungen suchen.

Soweit irgend möglich, sollten die mündlichen Abiturprüfungen bereits bei der Vergabe der Deputate für die Oberstufe bedacht werden. Eine Kombination der Basisfächer D/M mit z.B. einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach kann zu einer ungunstigen Häufung an Prüfungen führen. Insbesondere bei Teilzeitkräften und bei Kolleg/innen mit gesundheitlichen Einschränkungen sollte das mitgedacht werden.

Kurse in den Basisfächern Deutsch und Mathematik mit deutlich über 20 Schüler/innen führen zu unverhältnismäßigen Belastungen – und das nicht nur im Hinblick auf das mündliche Abitur. Dass sich diese Kursgrößen aus den organisatorischen Zwängen einer unzureichenden Oberstufenformel ergeben, ist klar. Es erscheint daher wichtig, dass sich auch Schulleitungen in dieser Sache dem KM gegenüber klar äußern: Die Oberstufe ist nicht hinreichend mit Lehrerwochenstunden ausgestattet.

Im Interesse der Lehrkräfte wie auch der Prüflinge sowie im Hinblick auf die Qualität der Prüfungen erscheint eine Deckelung der Höchstzahl an Prüfungen auf maximal 10 pro Tag geboten.

Es besteht in der Regel sowohl auf Seiten der prüfungsvorsitzenden Schulleitungen als auch der kursführenden Schulen der Wunsch, Lehrkräfte nicht länger als unbedingt nötig aus dem Unterricht herauszuziehen. Das führt vielfach dazu, dass z.B. Lehrkräfte, die in mehreren Prüfungskommissionen im Vorsitz eingesetzt werden, Lehrkräfte mit großen Deutsch- bzw. Mathekursen oder Lehrkräfte, die mehrere Kurse mit Prüfungen unterrichten, eine zu hohe Anzahl an Prüfungen pro Tag haben.

Auch der Wunsch, einen dritten Prüfungstag grundsätzlich zu vermeiden, um Unterrichtsausfall zu reduzieren, führt in der Regel zu einer Ballung von Prüfungen an den ersten beiden Tagen.

Während der Wunsch nach einer Reduzierung von Unterrichtsausfall nachvollziehbar ist, verschleiern aber dichtgedrängte Prüfungspläne mit mehr als 10 Prüfungen pro Tag, wieviel Zeit das mündliche Abitur tatsächlich verschlingt und tragen zu einer weiteren Verdichtung der Arbeitszeit der Lehrkräfte bei.

Der ÖPR wacht darüber, dass die Belange schwerbehinderter und gleichgestellter Personen in die Prüfungspläne einfließen. Die Erstellung der Prüfungspläne ist komplex, daher ist es hilfreich, wenn bereits vor Beginn der Arbeit an den Plänen klar ist, ob Kolleg/innen mit einer Schwerbehinderung berücksichtigt werden müssen und falls ja, in welcher Form. Das kann z.B. über mehr Pausen oder eine Deckelung der Anzahl von Prüfungen pro Tag geschehen. Auch mit Lehrkräften, die ein sehr geringes Deputat haben und z.B. die Betreuung von Kindern planen müssen, sollte gesprochen werden.

Es ist im Sinne einer Entlastung der Lehrkräfte sehr begrüßenswert, dass Kurse parallel die gleichen Prüfungsaufgaben verwenden können. Die Distribution der mündlichen Prüfungsaufgaben ist aber nicht zuletzt dadurch organisatorisch sehr aufwändig geworden und an einigen Stellen auch deutlich bürokratischer.

Insbesondere diejenigen Lehrkräfte, die die gleiche Aufgabe für mehrere Prüfungen verwenden, sollten rechtzeitig vor dem Versand der Aufgaben nochmals über den Prozess zur Verteilung der Aufgaben informiert werden. Ebenso sollten die Lehrkräfte nochmals auf die vorgeschriebenen Formate der Prüfungsaufgaben (Hinweise aus Facherlass und aus Dienstbesprechungen) hingewiesen werden, damit eingereichte Aufgaben nicht bemängelt und zurückgeschickt werden.

Sicherlich wird mit der Zeit eine Routinebildung erfolgen, von der man aber aktuell noch nicht ausgehen kann. Kolleg/innen, die gerne parallel prüfen möchten, müssen sich mit Beginn der Kursstufe darüber bewusst sein, dass sie Aufgabentexte oder visuelle Impulse, die in den Prüfungen eingesetzt werden können, nicht im Unterricht oder in Klausuren verwenden.

Für die Mitteilung der ausgewählten Aufgaben vor oder nach dem Eröffnungskonvent am ersten Prüfungstag muss ein ausreichendes Zeitfenster vorgesehen sein. Wünschenswert wäre für die Zukunft, dass sich Schulleitungen wie Lehrkräfte gemeinsam dafür einsetzen, dass Prüfer/innen die Aufgabenauswahl mindestens einen Arbeitstag vor der Prüfung kennen. Der fachliche Austausch zwischen Prüfungsvorsitz und Prüfenden sollte nicht nur über die Schulleitung erfolgen dürfen. Als Beamte/innen unterliegen wir in vielen Zusammenhängen der Dienstverschwiegenheit. Warum das gerade an dieser Stelle nicht klappen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Vor der mündlichen Prüfung trägt die prüfende Lehrkraft dem/der Prüfungsvorsitzenden den Erwartungshorizont vor. Es ist nicht verpflichtend, diesen Erwartungshorizont zu verschriftlichen. Der Fach-erlass sieht vor, dass der Erwartungshorizont „mündlich vorzutragen“ ist. Darüber hinaus gibt es keine Vor-gaben. Ebenso gibt es keine Verpflichtung, die Verteilung der Prüfungsthemen auf die vier Halbjahre auf dem Deckblatt des Aufgabenkonvoluts zu dokumentieren. Während etliche Kolleg/innen Erwartungshorizonte so-wieso verschriftlichen, ebenso wie ihre grobe Stoffverteilung, kann denjenigen Lehrkräften, die das nicht tun, keine Verpflichtung auferlegt werden.

Seitens der Personalvertretung wünschen wir uns eine Unterstützung dieser Anliegen auch durch die Schul-leitungen und hoffen, dass dies über konstruktive Gespräche zwischen ÖPRen und Schulleitungen gefördert wird.

4) Informationen der Schwerbehindertenvertretung

Hinweis: Die neue Homepage der Schwerbehindertenvertretung lautet:

www.sbv-schule.kultus-bw.de

Wahl der Schwerbehindertenvertretung an Gymnasien 2022

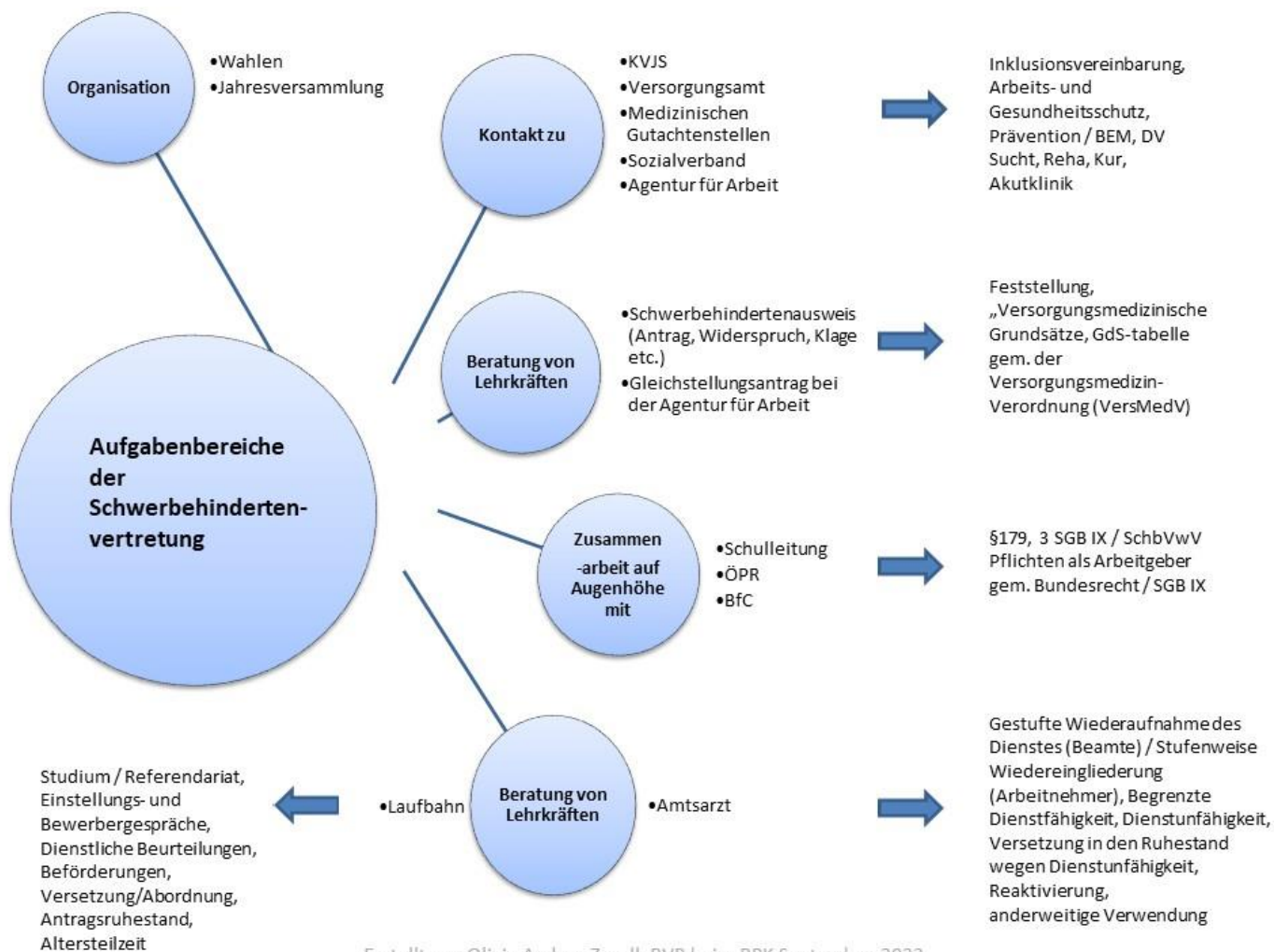
Die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) werden alle 4 Jahre im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. Novem-ber in den Dienststellen, in denen mindestens 5 schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen be-schäftigt sind, gewählt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Benehmen mit dem zuständigen Integrationsamt die Dienststellen für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung für die Gymnasien nach § 177 Abs. 1 Satz 5 SGB IX zusam-mengefasst und die Schulleitungen darüber am 12.09.2022 informiert. Die Bezirksvertrauenspersonen (BVP) haben die Wahlen mit Hilfe der Örtlichen Vertrauenspersonen (ÖVP/SBV) und den jeweiligen Regierungs-präsidien organisiert.

Die Aufgaben einer SBV sind vielfältig. In diesem Schaubild sind sie knapp zusammengefasst.

Weitere Informationen zu den Wahlen und Wahlverfahren gibt es auf der Homepage der Integrationsämter:

<https://www.bih.de/integrationsaemter/sbv-wahl-2022/>



Erstellt von Olivia Andrea Zurell, BVP beim RPK September 2022